

#### 4. Examen und unbestimmter Rechtsbegriff

Besonders ausgebildete Experten nehmen Fach-, Berufs- und Schulprüfungen ab. Es ist zulässig, dass die Abnahme solcher Prüfungen an private Verbände delegiert wird (sog. beliehene Verwaltung)<sup>138</sup>. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach dem "Ermessen" dieser Prüfungskommissionen. Der Staatsgerichtshof spricht in diesem Zusammenhang von einem "technischen Ermessen"<sup>139</sup>. Freilich handelt es sich nicht um ein eigentliches Ermessen, die Prüfungskommission hat vielmehr einen unbestimmten Rechtsbegriff zu handhaben: Sie hat nämlich "in unmittelbarer Anschauung"<sup>140</sup> zu untersuchen, ob die Kandidaten, die vom Gesetz geforderte Eignung oder Befähigung innehaben. Anders als bei den gewöhnlichen unbestimmten Rechtsbegriffen auferlegen sich die Rechtsmittelinstanzen in diesem Zusammenhang zu Recht eine grosse Zurückhaltung. Sollten nämlich die Rechtsmittelinstanzen die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs überprüfen, so setzt dies bei der betreffenden Instanz ein gleichermassen vorhandenes Expertenwissen voraus<sup>141</sup>. Dies würde im Ergebnis auf eine Oberexpertise hinauslaufen. Die Beschwerde gegen Prüfungsentscheidungen will jedoch keine Oberexpertise ermöglichen. Das Beschwerderecht will lediglich die rechtsgleiche Behandlung in der Prüfung sicherstellen<sup>142</sup> und die Einhaltung wesentlicher Verfahrensvorschriften garantieren.

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz kontrolliert das Prüfungsverfahren insofern, als es allen Kandidaten die gleiche Chance bieten muss, die Prüfung zu bestehen. So müssen beispielsweise allen Kandidaten die-

<sup>138</sup> Vgl. StGH 1984/17, Urteil vom 25.4.1985, LES 1986, S. 100; vgl. ferner StGH 1984/17/V, Urteil vom 7.4.1986, LES 1986, S. 105. Siehe zur beliehenen Verwaltung: StGH 1978, Urteil vom 11.12.1978, S. 11 f., *Erw. II.3.*, nicht veröffentlicht, mit weiteren Beispielen beliehener Verwaltung.

<sup>139</sup> Vgl. StGH 1984/17, Urteil vom 25.4.1985, LES 1986, S. 100 (104).

<sup>140</sup> Vgl. StGH 1984/17/V, Urteil vom 7.4.1986, LES 1986, S. 105 (107).

<sup>141</sup> Vgl. VBI 1990/39, Entscheidung vom 20.5.1992, LES 1993, S. 31 (33).

<sup>142</sup> Vgl. StGH 1984/17, Urteil vom 25.4.1985, LES 1986, S. 100 (104). Dies ist etwa dann gegeben, wenn gewissen Kandidaten Lösungstips gegeben werden, währenddem andere Kandidaten, die an derselben Problemstellung arbeiten, ohne solche Lösungshinweise auskommen müssen, vgl. Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vom 23.2.1993, AJP 1994, S. 91 ff. mit Besprechung von Andreas Kley.